

2. Abteilung: Urgeschichte, Funde und Karten zur urgeschichtlichen Besiedlung des Amtes Ritzbüttel. 3. Abteilung: Kulturgeschichte, Entwicklung der Häfen, des Seebades, des Ortes usw. 4. Abteilung: Entwicklung der See- und Küstenfischerei. — Ferner: Aquarium.

Die Hamburgische Amtverwaltung befindet sich im Schlossgarten. Oberster Verwaltungsbereich des Amtes ist der Amtverwalter. Das Polizeigebäude liegt an der Deichstraße. Sonstige Staatsbehörden sind: die Wasserbauabteilung (für die Erhaltung der schwierigen und kostspieligen Uferbauten ob), ferner die Lotseninspektion. Ihr ist das ganze Tonnen-, Leucht- und Lotsenwesen der Elbmündung in ihrer gesamten Ausdehnung unterstellt. Das Seemannsamt befindet sich in dem an der Hafenstraße belegenen Hause und wird vom Hafenmeister geleitet.

Die Verwaltung des Bades geschieht durch die Stadt bzw. durch eine aus der städtischen Vertretung gewählte Badekommission.

Vorsitzender der Badekommission ist ein Mitglied des Rates.

Badeärzte sind die ständig hier wohnenden Ärzte Dr. Buile, Dr. R. Steinmetz, Dr. Benöhr, Dr. Müller, Dr. G. Kamps, Dr. Duge, Dr. J. Börg, Dr. Bessner, Amtsphysikus Dr. Zedellus, Dr. R. Breckwoldt, Dr. Kohfahl, Dr. Schorr, Dr. H. Steinmetz, Augenarzt Dr. Wollenberg. Sämtliche Ärzte haben Telefonanschluß, ebenso die Apotheken.

Das Postamt ist in einem stattlichen Backsteingebäude untergebracht und liegt etwa in der Mitte zwischen Cuxhaven und Ritzbüttel. Öffentliche Fernsprechstellen befinden sich in der Post und im Telegraphengebäude. Gottesdienst findet Sonntags von 9½ bis 11 Uhr statt in Cuxhaven, Döse und Groden. Katholischer Gottesdienst wird in der früheren katholischen Garnisonskirche in Döse abgehalten. — Die Synagoge liegt auf der Westerreihe; Gottesdienst ist außer an Festtagen Freitag abends und Sonnabend morgens. — Warme Seebäder sind in der Warmbadeanstalt der Stadt am Seedeich, Wannenbäder bei Kröger (Deichstraße) zu bekommen.

Die Indikationen für Cuxhaven sind:

- I. Alle Krankheiten, die auf nervöser Abspannung beruhen: also Neurasthenie, Hysterie, Hypochondrie, sogenannte „reizbare Schwäche“, nervöse Dyspepsie usw.
- II. Krankheiten, die mit Störungen der Verdauung und vermindertem Appetit einhergehen.
- III. Rachen-, Kehlkopf-, Luftröhren- und Lungenkatarrh, Asthma.
- IV. Rachitis und Skrophulose.
- V. Rheumatische Krankheiten jeder Art.
- VI. Neuralgien, insbesondere Migräne.
- VII. Blutarmut und Rekonvaleszenz.

1930: 23074 Badegäste, 158900 Tagesbesucher

Die Zahl der Badegäste in Cuxhaven hat in den letzten Jahren eine Steigerung erfahren. Es wurden in der Saison 1929 gezählt: 28 767 Badegäste und 154 917 Passanten, gegenüber 21 593 Badegäste und 155 401 Passanten 1928.

Der am 24. Januar 1927 gegründete Fremdenverkehrs-Verein Cuxhaven entfaltet eine rege Tätigkeit. Es wird außer einer starken Propaganda für das Seebad auch für den Ausbau der Badeanlagen und für die Unterkunft der Badegäste gesorgt. Weiter zeigt sich der Fremden-Verkehr-Verein bemüht, die Postverhältnisse zu verbessern, eine Sandinsel in der Bucht zwischen Grimmerhörn und Kugelbake zu schaffen, ein Tieraquarium der Nordsee einzurichten, die Fährverbindung Cuxhaven—Brunsbüttel zu unterstützen usw.

Der Fischmarkt in Cuxhaven.

Cuxhaven ist nicht nur als Seebad bekannt und beliebt, sondern Cuxhaven hat auch bedeutende Anlagen für die Fischerei und den Fischvertrieb, und jeder, der Cuxhaven besucht, sollte diese Anlagen in Augenschein nehmen.

Das Fischereigebiet liegt östlich des eigentlichen Stadtbildes vor dem Neufeld und ist zu erreichen von der Bahnhofstraße aus oder mittels Fähre über den Fischereihafen. Fast ebenso anziehend wie der Schiffsverkehr wirkt auf die Binnenländer das mannigfaltige Leben und Treiben in den Fischhallen.

An der Westseite des Fischereihafens liegen die Bekohlungsplätze für die Fischdampfer, dann folgen ausgedehnte, geschmackvoll erbaute Betriebsanlagen, wie Reparaturwerkstätten, Netzhallen, Lagerräume und Verwaltungsgebäude der Cuxhavener Fischdampfer-Reederei. Am Südende erhebt sich mit dem weithin kenntlichen 56 Meter hohen Schornstein die neue Eisfabrik. Dort sind zu beiden Seiten der Präsident Herwig-Straße große Fischräucherer und Marinieranstalten erbaut, in denen in Massen Fische zum Versand in das In- und Ausland verarbeitet werden. Es ist lohnend, einen Blick in diese Gebäude zu werfen, um zu sehen, mit welcher Sauberkeit die schmackhaften Fischgerichte hergestellt werden. Während der Sommermonate veranstaltet die Fischmarkt-Verwaltung regelmäßig Dienstags und Freitags um 7 Uhr morgens für Interessenten Führungen durch das Fischereihafen-Gebiet unter sachkundiger Leitung. Treffpunkt vor dem Fischereihafen-Restaurant.

Die Ostseite des Hafens weist in ihrer ganzen Ausdehnung die langgestreckten Gebäude der sogenannten Fischhallen auf. In diesen Hallen herrscht schon am frühen Morgen ein äußerst reges Leben und Treiben, denn alle während der Nacht eingelaufenen Fischfänge werden am frühen Morgen versteigert. Der Auswärtige, der den Fischereihafen früher kannte, ist erstaunt über die gewaltigen Veränderungen des Fischereihafenbildes.

Ebenso erfreulich wie die Gesamtentwicklung der Cuxhavener Fischmarkt-anlagen ist auch die Zunahme der Zufuhren und des Umsatzes am Cuxhavener Fischmarkt. Nachstehende Tabelle gibt einen zutreffenden Nachweis über die nach den Kriegsjahren sich wieder jährlich steigenden Zufuhren und Erlöse.

Gelandet wurden in den Jahren:

1908:	6 840 209	Pfund Seefische im Werte von M.	688 421,79
1909:	10 304 039	„ „ „ „ „	1 135 595,07
1910:	11 533 524	„ „ „ „ „	1 453 259,53
1911:	14 415 863	„ „ „ „ „	1 730 111,13
1912:	15 546 362	„ „ „ „ „	2 409 325,21
1913:	21 926 979	„ „ „ „ „	2 764 859,53
1914:	25 832 030	„ „ „ „ „	2 496 042,96
1915:	7 087 852	„ „ „ „ „	1 949 726,21
1916:	12 601 638	„ „ „ „ „	7 041 056,40
1917:	11 833 765	„ „ „ „ „	6 569 692,41
1918:	21 075 381	„ „ „ „ „	10 367 034,54
1919:	27 687 871	„ „ „ „ „	22 522 875,67
1920:	45 493 209	„ „ „ „ „	„
1921:	48 209 098	„ „ „ „ „	Inflationszeit
1922:	57 256 014	„ „ „ „ „	„
1923:	70 081 258	„ „ „ „ „	„
1924:	104 495 656	„ „ „ „ „	10 182 294,—
1925:	86 218 419½	„ „ „ „ „	9 599 295,87

1926:	106 448 137	Pfund Seefische im Werte von M.	10 745 551,93
1927:	112 145 314	„ „ „ „ „	11 225 470,29
1928:	129 958 993	„ „ „ „ „	13 534 567,32
1929:	148 687 089	„ „ „ „ „	16 156 772,05

Die Oberleitung dieses Betriebes liegt in den Händen des auf dem Fischereigebiet bewährten Direktors Meinken. Mit der starken Entwicklung des Fischereibetriebes haben auch die zur Fischerei gehörigen Industrien: Klippfischwerke, Fischmehlfabriken, Bleichindustrie, Faßfabriken, Korbwaren, Essig, Kisten usw. an Ausdehnung zugenommen.

Verordnung über die An- und Abmeldung von Fremden vom 25. Mai 1926.

Zur Ausführung von § 5 des Gesetzes, betreffend das Einwohnermeldewesen vom 6. Mai 1891 und auf Grund von § 20a des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, wird unter Aufhebung der Bekanntmachung des Amtspräsidenten vom 31. Mai 1921, betreffend die An- und Abmeldung von Kurgästen, für das Gebiet der Landherrnschaft Ritzbüttel folgendes angeordnet:

§ 1. Wer in den Gemeinden der Landherrnschaft Ritzbüttel Fremde bei sich gegen Entgelt aufnimmt, ist verpflichtet, ein Fremdenbuch zu führen und hierin die bei ihm übernachtenden Fremden einzutragen. Für die Vollständigkeit der Eintragung ist der Wirt oder der Vermieter verantwortlich.

§ 2. Fremder im Sinne dieses Bekanntmachungs ist, wer sich an einem Orte vorübergehend aufhält, ohne dort einen Wohnsitz zu begründen, und nicht in die häusliche Gemeinschaft bei einem andern aufgenommen ist. Hierzu gehören auch die Kurgäste.

§ 3. Das Fremdenbuch und die daraus in deutlicher Tintenanschrift anzufertigenden Fremdenzettel richten sich nach einem vom Amte Ritzbüttel festzusetzenden Vordrucke. Es ist haltbar einzubinden; die Seiten sind mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen; ihm ist ein Abdruck dieser Verordnung anzuhängen. Bevor es benutzt wird, ist es dem Amte Ritzbüttel zur Abstempelung vorzulegen.

Mit dem Fremdenbuche dürfen keine Maßnahmen oder Vorkehrungen getroffen werden, die geeignet sind, die Eintragungen unkenntlich zu machen oder sonstwie zu verändern.

§ 4. Von allen Eintragungen in das Fremdenbuch über die während der letzten 48 Stunden neu angekommenen oder abgereisten Fremden sind Fremdenzettel bis 12 Uhr mittags dem Einwohnermeldeamte zu stellen.

Die Fremdenbücher sind innerhalb der ersten 8 Tage eines jeden Monats dem Einwohnermeldeamt zur Prüfung einzureichen, auch den Polizeibeamten und den vom Rate oder vom Gemeindevorstand beauftragten Personen auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 5. Wer länger als 4 Wochen als Fremder gegen Entgelt aufgenommen ist, unterliegt den in den §§ 1—3 des Einwohnermeldegesetzes gegebenen Bestimmungen. Der Wirt oder der Vermieter ist dafür verantwortlich, daß diesen Bestimmungen nachgekommen wird.

§ 6. Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft.

Verordnung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Cuxhaven vom 15. März 1929

Gemäß Beschluß der Stadtvertretung vom 1. März 1929 wird auf Grund des § 24 des Gesetzes über die Finanzwirtschaft der hamburgischen Stadt- und Landgemeinden vom 22. März 1926 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 233) für die Stadt Cuxhaven folgendes bestimmt:

§ 1. Wer sich in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September in Cuxhaven aufhält, ohne hier seinen dauernden Wohnsitz zu haben, hat für die von der Stadt zu Kurzwegen hergestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die Benutzung der Bäder in den städtischen Seebadanstalten (mit Ausnahme der städtischen Warmbadeanstalt) eine Kurtaxe an die Stadt zu entrichten. (Vgl. jedoch § 3 letzter Satz.)

		Vom 1. Juni bis 15. September höchstens
§ 2. Die Kurtaxe beträgt für jede Übernachtung:		
a) für die Einzelperson	0.80 RM	12.— RM
b) für Ehepaare ohne Kinder oder erwachsene Einzelpersonen mit einem Kinde oder zwei im gemeinsamen Familienverbande lebende Geschwister (falls nicht beide ein eigenes Einkommen haben) . . .	1.20 RM	18.— RM
c) für Ehepaare oder erwachsene Einzelpersonen mit Kindern . . .	1.50 RM	22.— RM
d) für Besucher der Jugendherberge bis zum vollendeten 20. Lebensjahre	0.20 RM	2.— RM
e) für Besucher der Jugendherberge über 20 Jahre sowie für Führer von Schüler- und Wandergruppen, soweit sie den Führerausweis des Verbandes für Deutsche Jugendherbergen besitzen	0.40 RM	6.— RM

Als Kinder gelten die in Begleitung der Eltern oder Erziehungsberechtigten befindlichen Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre.

§ 3. Von der Kurtaxe befreit sind:

1. Kurgäste, die mindestens 25 Jahre Cuxhaven besucht haben und eine Ehrenkarte der Badeverwaltung besitzen;
2. Ärzte, Medizinalpraktikanten und Kandidaten der Medizin (im klinischen Semester), die im Besitze einer Arztkarte der Badeverwaltung sind;
3. Personen, die sich nur zum Besuch bei hiesigen Einwohnern aufhalten, mit denen sie in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt sind, wenn eine Vergütung weder mittelbar noch unmittelbar gezahlt wird;
4. Personen im öffentlichen Dienst, solange sie sich hier zu Dienstzwecken aufhalten;
5. Kranke, während ihres Aufenthaltes im Staatskrankenhaus oder in einer anerkannten Privatklinik;
6. Geschäftsreisende, die sich hier ohne Familienangehörige nicht länger als drei Tage zu geschäftlichen Zwecken aufhalten (Ankunfts- und Abreisetas werden hierbei als ein Tag gerechnet);
7. Hausangestellte zur Begleitung von Kurgästen.